

Rechtsauskunft

Feriennachbezug nach Krankheit während der unterrichtsfreien Zeit

Sachverhalt:

Eine Lehrperson verunfällt kurz vor den Sommerferien. Nach einer Woche im Spital musste sie während der unterrichtsfreien Zeit mehrfach zum Hausarzt und in die Physiotherapie. Besteht ein Anspruch, die infolge des Unfalls entgangenen Sommerferien während der Unterrichtszeit zu beziehen?

Rechtslage:

Ferien dienen der Erholung der Arbeitnehmenden. Gemäss Gerichtspraxis zu Art. 329a Obligationenrecht (SR 220, abgekürzt OR) besteht ein beschränkter Anspruch auf Nachbezug der Ferien, wenn die Erholung infolge Krankheit oder Unfall nicht möglich ist.

Bei Lehrpersonen ist die Sachlage im Vergleich zu anderen Arbeitnehmern differenzierter zu betrachten: Von den dreizehn Wochen Schulferien gelten für die Lehrpersonen nur vier Wochen als Ferien. Die übrigen neun Wochen gelten als unterrichtsfreie Zeit und sind ordentliche Arbeitszeit. Die Lehrperson kann relativ frei bestimmen, welche der zwölf Wochen Schulferien sie als Ferien bezieht. Erkrankt oder verunfällt eine Lehrperson während der Schulferien kann deshalb in der Regel nicht genau bestimmt werden, ob die Krankheit oder der Unfall in die unterrichtsfreie Zeit oder in die Ferien fällt. Mit Blick auf die zwölf Wochen Schulferien wird jedoch grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Lehrperson trotz Krankheit oder Unfall ihre vier Wochen Ferien im Laufe des Schuljahres während der Schulferien beziehen kann. Lehrpersonen haben daher keinen Anspruch auf einen Nachbezug der Ferien während der Unterrichtszeit.

Fühlt sich eine Lehrperson im Anschluss an die unterrichtsfreie Zeit infolge Krankheit oder Unfall nicht in der Lage, Unterricht zu erteilen, hat sie ein entsprechendes Arzzeugnis vorzuweisen.

Rechtsgrundlage:

Erwähnt

fg / 25. Juni 2008, geprüft cp, August 2012